

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

13. Jahrgang

Luckenwalde, 23.11.2005

Nr. 34

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 10. November 2005.....	3
Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV).....	4
Wirtschaftsplan 2006 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV).....	14
Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV).....	15
Beschlüsse der Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses vom 21.09.2005.....	16
Vorlagennummer: 3-0615/05-III.....	16
Vorlagennummer: 3-0617/05-III.....	16

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 Euro Porto.
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung**Beschlüsse der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen
Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 10. November 2005**

Öffentlicher Teil der Sitzung**1. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2006**

(Beschluss-Nr. VV 036/05)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2006 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) mit seinen Bestandteilen

- Erfolgsplan
- Vermögensplan
- Finanzplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen
- Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte wird festgesetzt.

Das Investitionsprogramm für die Jahre 2006 bis 2009 wird bestätigt.

**2. Beschluss der Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von
Abfällen durch den SBAZV – Abfallgebührensatzung –**

(Beschluss-Nr. VV 037/05)

Die Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – wird bestätigt.

**3. Beschluss zur Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des
Verbandsvorstehers zur 2. Änderung der Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des
SBAZV**

(Beschluss-Nr. VV 038/05)

Die Dringlichkeitsentscheidung des Vorstandes zur 2. Änderung der Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV wird genehmigt.

Zossen, den 16.11.2005

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

**Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von
Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband
(SBAZV)**

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO), des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG), § 19 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Brandenburg (GKG) in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 10.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung von Abfallgebühren**

Für die Entsorgung von Abfällen werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (im folgenden "Verband").

**1. Abschnitt
Gebührenerhebung für die Entsorgung von Abfällen
aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen
mit Ausnahme der Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf**

**§ 2
Von den Abfallgebühren umfasste Leistungen**

(1)

Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (nachfolgend Hausmüllentsorgung) dienen insbesondere der Deckung der Kosten, die dem Verband durch die Hausmüllentsorgung, die Sperrmüllentsorgung, die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushalten mittels Schadstoffmobil, das Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten, die Entsorgung von Altpapier, soweit dieses nicht vom Dualen System erfasst wird, die Entsorgung von Schrott, Verwaltungsaufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie den Betrieb, die Ertüchtigung und die Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen entstehen.

(2)

Die Abfallgebühren für Erholungsgrundstücke umfassen die auf Grund der nur zeitweiligen Nutzung anteilig in Anspruch genommenen in Abs. 1 genannten Leistungen und berechtigen gleichzeitig zum kostenlosen Bezug von 5 zugelassenen Abfallsäcken oder zu 4 Entleerungen eines 80 l Abfallbehälters bzw. 3 Entleerungen eines 120 l Abfallbehälters. Sofern Abfallsäcke verwendet werden, wird dem Gebührenschuldner ein Wertcoupon übersandt, den er bei den vom Verband festgelegten Vertriebsstellen gegen die entsprechende Anzahl Abfallsäcke eintauschen kann.

Für weitere Entleerungen von Abfallbehältern bzw. für den Erwerb weiterer Abfallsäcke ist eine Gebühr entsprechend § 4 Abs. 4 und Abs. 5 zu entrichten.

(3)

Die Abfallgebühren für die Entsorgung hausmüllähnlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (nachfolgend hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) dienen insbesondere der Deckung der Kosten, die dem Verband durch die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle, die Verwaltungsaufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie den Betrieb, die Ertüchtigung und die Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen entstehen. Ferner sind die Sperrmüllentsorgung, die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle mittels Schadstoffmobil, das Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten sowie die Entsorgung von Altpapier, soweit dieses nicht vom Dualen System erfasst wird, und die Entsorgung von Schrott von den Abfallgebühren umfasst, soweit diese Abfälle nach Maßgabe der Abfallsatzung mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden. Diese Bestimmung gilt auch für Einrichtungen wie öffentliche Verwaltungen, Vereinshäuser, Schwimmbäder, Campingplätze, Kinder- und Altersheime, Schulen, Kirchen u.ä. Einrichtungen sowie Kleingartenanlagen.

(4)

Die Behältermietgebühr umfasst die Aufwendungen für die Bereitstellung, Wartung und Instandhaltung von Restabfallbehältern zur Aufnahme von Abfällen aus privaten Haushalten.

(5)

Die Abfallgebühren für zugelassene Abfall- und Laubsäcke sowie für Banderolen für Baum- und Strauchschnitt umfassen die Aufwendungen für die Entsorgung der damit zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle.

(6)

Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung umfasst die Aufwendungen, die durch das Abholen des Sperrmülls aus Wohnungen, Kellerräumen und Nebengelassen entstehen. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung umfasst die Aufwendungen, die durch die gesonderte Anfahrt des Grundstücks entstehen.

§ 3 **Gebührenmaßstäbe**

(1)

Die Abfallgebühren für die Hausmüllentsorgung setzen sich aus einem Grundbetrag und einem Entleerungsbetrag zusammen. Der Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Der Entleerungsbetrag für die Hausmüllentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerung. Dabei werden je Abfallbehälter und Kalenderjahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens vier Entleerungen berechnet (Pflichtentleerung). Wird der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres auf dem Grundstück aufgestellt oder vom Grundstück abgezogen, wird für je drei volle Kalendermonate, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens eine Pflichtentleerung berechnet.

(2)

Die Abfallgebühren für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle, einschließlich der Hausmüllentsorgung aus Kleingartenanlagen, Einrichtungen wie öffentlichen Verwaltungen, Vereinshäusern, Schwimmbädern, Campingplätzen, Kinder- und Altersheimen, Schulen, Kirchen u.ä. Einrichtungen setzen sich aus einem Grundbetrag und einem Entleerungsbetrag zusammen. Der Grundbetrag für die Entsorgung bestimmt sich nach der Anzahl und der Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter. Der Entleerungsbetrag bestimmt sich nach der Anzahl und der Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter sowie nach der

Häufigkeit der Entleerung. Dabei werden je Abfallbehälter und Kalenderjahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens vier Entleerungen berechnet (Pflichtentleerung). Wird der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres auf dem Grundstück aufgestellt oder vom Grundstück abgezogen, wird für je drei volle Kalendermonate, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens eine Pflichtentleerung berechnet.

(3)

Die Abfallgebühren für Erholungsgrundstücke werden je Grundstück erhoben.

(4)

Die Behältermietgebühr bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter.

(5)

Die Gebühren für zugelassene Abfallsäcke und Laubsäcke sowie Banderolen für Baum- und Strauchschnitt bestimmen sich jeweils nach ihrer Anzahl; § 2 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(6)

Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung wird je angefangener Leistungseinheit erhoben. Dabei umfasst eine Leistungseinheit 30 Min. vor Ort. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung wird je Anfahrt des Grundstücks erhoben.

§ 4

Gebührensätze

(1)

Der Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gem. §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person 18,48 €/Jahr.

(2)

Der Grundbetrag für die Entsorgung gem. §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 beträgt:

- je Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen 58,20 €/Jahr
- je Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen 87,36 €/Jahr
- je Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen 174,72 €/Jahr
- je Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen 800,76 €/Jahr

Der Grundbetrag für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle bei Nutzung von Pressmüllcontainern beträgt:

- je Pressmüllcontainer mit 10 m³ Fassungsvermögen 606,40 €/Monat
- je Pressmüllcontainer mit 15 m³ Fassungsvermögen 909,60 €/Monat
- je Pressmüllcontainer mit 20 m³ Fassungsvermögen 1.212,80 €/Monat

Der Grundbetrag für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle bei Nutzung privateigener Pressmüllcontainer beträgt (ohne Containermiete):

- je Pressmüllcontainer mit 10 m³ Fassungsvermögen 530,00 €/Monat
- je Pressmüllcontainer mit 15 m³ Fassungsvermögen 794,92 €/Monat
- je Pressmüllcontainer mit 20 m³ Fassungsvermögen 1.059,91 €/Monat

(3)

Die Abfallgebühr für Erholungsgrundstücke gem. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 3 beträgt 24,48 € je Jahr und Grundstück.

(4)

Der Entleerungsbetrag für die Hausmüllentsorgung und für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle gem. § 3 Abs. 1 und 2 beträgt je Entleerung eines

• Abfallbehälters mit 80 l Fassungsvermögen	2,40 €
• Abfallbehälters mit 120 l Fassungsvermögen	3,25 €
• Abfallbehälters mit 240 l Fassungsvermögen	5,15 €
• Abfallbehälters mit 1.100 l Fassungsvermögen	20,90 €
• Pressmüllcontainers mit 10 m ³ Fassungsvermögen	266,20 €
• Pressmüllcontainers mit 15 m ³ Fassungsvermögen	339,00 €
• Pressmüllcontainers mit 20 m ³ Fassungsvermögen	413,80 €

Dabei werden, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens die Pflichtentleerungen nach § 1 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 4 berechnet.

(5)

Die Gebühr für einen zugelassenen Abfallsack beträgt	2,75 €
Die Gebühr für einen zugelassenen Laubsack beträgt	1,35 €
Die Gebühr für eine zugelassene Banderole für Baum- und Strauchschnitt beträgt	1,35 €

(6)

Die Behältermietgebühr für die Hausmüllentsorgung gem. § 2 Abs. 4 beträgt:

• je Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen	4,20 €/Jahr
• je Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	4,80 €/Jahr
• je Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	7,80 €/Jahr
• je Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	66,00 €/Jahr

(7)

Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt 25,00 € je angefangener Leistungseinheit.

Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt 35,00 € je Anfahrt.

§ 5

Antrag auf Gebührenreduzierung

(1)

Die Abfallgebühren nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung können reduziert werden für Personen, die mehr als 6 aufeinander folgende Monate von ihrem Wohnsitz insbesondere aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, des Wehr- und Ersatzdienstes abwesend sind. Der Antrag ist vom Gebührenschuldner schriftlich unter Angabe des Grundes sowie Vorlage der entsprechenden Nachweise beim Verband einzureichen. Die Gebührenreduzierung erfolgt pro Person für jeden vollen Monat der Abwesenheit in Höhe von einem Zwölftel (1/12) des pro Person geltenden Grundbetrages.

(2)

Der Verband kann im Übrigen auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

**§ 6
Gebührensschuldner**

(1)

Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Verbandes angeschlossenen Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsrecht i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührensschuldner. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührensschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig.

(2)

Wird das Grundstück vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich oder durch eine Einrichtung wie z. B. öffentliche Verwaltungen, Vereinshäuser, Schwimmbäder, Schulen, Kirchen und ähnliche Einrichtungen oder Campingplätze, Kinder- und Altersheime genutzt, so ist abweichend von Abs. 1 der Nutzer des Grundstücks für den auf ihn entfallenden Grundbetrag und den Entleerungsbetrag gemäß §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 i.V.m. 4 Abs. 2 und 4 dieser Satzung Gebührensschuldner, sofern er die Bereitstellung des Abfallbehälters gemäß § 16 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung beantragt hat.

(3)

Bei Erholungsgrundstücken ist abweichend von Abs. 1 der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte Gebührensschuldner. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer Gebührensschuldner. Der Eigentümer des Grundstücks ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührensschuldner.

(4)

Bei Kleingartenanlagen i.S.d. Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührensschuldner, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i.S.d. § 4 Abs. 2 BKleingG ist. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührensschuldner.

(5)

Bei der Benutzung von Abfallsäcken und Laubsäcken sowie Banderolen für Baum- und Strauchschnitt ist der Erwerber gebührenpflichtig.

(6)

Gebührensschuldner für die Gebühr für den Transportservice und für die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung ist der Abfallbesitzer.

(7)

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

§ 7**Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenschuld**

(1)

Die Gebührenschuld für den Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss- und Benutzungszwang im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt.

(2)

Die Abfallgebühr für Erholungsgrundstücke gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht ebenfalls als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, sofern zum Zweck der Entsorgung ein Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 80 l oder 120 l Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt wurde. Erfolgt die Entsorgung durch die Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung, entsteht die Gebühr ebenfalls als Jahresgebühr mit Übersendung des zum Bezug der Abfallsäcke berechtigenden Wertcoupons.

(3)

Die Gebührenschuld für den Grundbetrag gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 dieser Satzung entsteht ebenfalls als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Bei Aufstellung oder Abmeldung der Abfallbehälter oder Pressmüllcontainer im Laufe des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats der Aufstellung des Abfallbehälters oder Pressmüllcontainers und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Mindestens ist die Gebühr für einen Monat zu entrichten.

(4)

Die Gebührenschuld für den Entleerungsbetrag entsteht jeweils mit der Entleerung der Abfallbehälter. Die Gebührenschuld für die Pflichtentleerung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 4 entsteht am Ende des Kalenderjahres, bei Abholung des Abfallbehälters während des Kalenderjahres abweichend davon mit Abholung, wenn tatsächlich weniger Entleerungen als die Pflichtentleerungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 4 vorgenommen wurden.

(5)

Die Behältermietgebühr gem. § 3 Abs. 4 entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines Kalenderjahres. Werden Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres bereitgestellt oder wieder abgezogen, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Bereitstellung folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem diese Abfallbehälter abgezogen werden.

(6)

Bei Verwendung von Abfallsäcken und Laubsäcken sowie Banderolen für Baum- und Strauchschnitt entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes bzw. Laubsackes an den Erwerber. Für die Abgabe von Abfallsäcken unter Vorlage des Wertcoupons für Erholungsgrundstücke gilt Abs. 1.

(7)

Entsteht oder endet die Gebührenschuld gem. Abs. 1, 3 und 5 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl der Abfallbehälter werden in gleicher Weise berücksichtigt. Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein oder werden dem Verband nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen während des Kalenderjahres und Gebührenreduzierungen gem. § 5 werden zugunsten des Gebührenschuldners nur berücksichtigt, wenn sie dem Verband bis spätestens 31.01. des Folgejahres schriftlich bekannt gegeben worden sind.

(8)

Die Gebühr für den Transportservice entsteht mit Verladen des Sperrmülls. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung entsteht mit Anfahrt des Grundstücks zwecks Abholung des Sperrmülls.

(9)

Bei Änderungen gem. Abs. 5 und 7 sowie Gebührenreduzierungen gem. § 5 kann die Gebühr ggf. unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides entweder im Widerspruchsverfahren durch den Erlass eines gesonderten Gebührenbescheides oder aber gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1)

Die Abfallgebühren im Sinne des § 4 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2)

Die Gebühr für die Entsorgung mittels Abfallsäcken und Laubsäcken sowie Banderolen für Baum- und Strauchschnitt gemäß § 4 Abs. 5 wird bei Erwerb fällig.

(3)

Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung wird mit dem Verladen des Sperrmülls fällig und ist sofort bar zu entrichten. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung wird bei Anfahrt des Grundstücks fällig und ist ebenfalls sofort zu entrichten.

**2. Abschnitt
Gebühren für die Entsorgung
von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf**

**§ 9
Gebührenmaßstab**

Der Verband erhebt für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf Gebühren. Die Gebühren dienen der Deckung der Kosten und Aufwendungen für das Einsammeln und Transportieren sowie für die Entsorgung der schadstoffhaltigen Abfälle auf Abruf und setzen sich aus einer Anfahrtspauschale und einem Leistungsbetrag zusammen. Die Anfahrtspauschale wird je Anfahrt erhoben. Der Leistungsbetrag bestimmt sich nach Art und Menge der überlassenen Abfälle.

**§ 10
Gebührensatz**

Die Anfahrtspauschale für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf beträgt 47,80 €. Der zzgl. zu der Anfahrtspauschale zu erhebende Leistungsbetrag für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf beträgt:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Menge	Leistungs-betrag
060404*	quecksilberhaltige Abfälle	kg	7,17 €
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind ohne Spraydosen	kg	0,36 €
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind Spraydosen	kg	1,19 €
150111*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	kg	0,36 €
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	kg	0,60 €
160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	kg	2,15 €
160507*	gebrauchte anorg. Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	kg	1,92 €
160508*	gebrauchte org. Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	kg	1,92 €
170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	kg	0,60 €
200113*	Lösemittel, nicht halogeniert	kg	0,60 €
200113*	Lösemittel, halogeniert	kg	1,19 €
200114*	Säuren	kg	0,60 €
200115*	Laugen	kg	0,60 €
200117*	Fotochemikalien	kg	0,96 €
200119*	Pestizide	kg	1,92 €

200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Stück	0,47 €
200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen, - Öle	kg	0,12 €
200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen, - Fette	kg	0,60 €
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	0,60 €
200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	0,60 €
200131*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	kg	0,60 €

§ 11**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf ist der Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger, der die Abholung der Abfälle beantragt.

§ 12**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf (Anfahrtpauschale und Leistungsbetrag) entsteht mit Übergabe der Abfälle an den Verband bzw. den durch den Verband beauftragten Dritten. Die Gebühren für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf werden durch Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

3. Abschnitt**Allgemeine Vorschriften****§ 13****Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfuhr**

Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren; ihnen steht auch kein Schadenersatz zu.

§ 14**Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht**

(1)

Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2)

Soweit der Verband die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen nicht ermitteln kann, kann der Verband diese schätzen. Der Verband berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(3)

Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Der bisherige Gebührenschuldner haftet gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenschuldner für die Zahlung der Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Verband Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig zwecks Erlangung von Gebührenreduzierungen nach § 5 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder entgegen § 14 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Auskünfte erteilt, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlich sind oder Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel des Gebührenschuldners ergibt, nicht anzeigt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1)

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

(2)

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Abfallgebührensatzung tritt die Abfallgebührensatzung vom 11.12.2001 außer Kraft.

Zossen, den 10.11.2005

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 10.11.2005 die vorstehende Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV – Abfallgebührensatzung – beschlossen.

Die vorstehende Abfallgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Zossen, den 10.11.2005

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**Wirtschaftsplan 2006
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des SBAZV am 10. November 2005 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 beschlossen.

1.	Es betragen	
1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	24.083.000 €
	die Aufwendungen	24.006.000 €
	der Jahresgewinn	77.000 €
1.2.	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	5.549.000 €
	die Ausgaben	5.549.000 €.
2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €
2.4.	die Verbandsumlage auf	0 €.

Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 28.11. bis 09.12.2005 in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes zur Einsichtnahme aus.

Zossen, den 14.11.2005

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

Am Donnerstag, dem 8. Dezember 2005, um 17:00 Uhr, findet die 9. Sitzung der
Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) in
der Geschäftsstelle des SBAZV, Zum Königsgraben 2 in 15806 Zossen, statt.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil der Sitzung**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit
und der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Sitzung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Bericht zur Arbeit des Vorstandes und zu weiteren wichtigen
Verwaltungsangelegenheiten
6. Beschluss der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den
Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) - Abfallentsorgungssatzung
7. Beschluss zur Änderung der Deponieübernahmeverträge

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

Beschluss zur Vergabe der Entsorgung von Sperrmüll

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Zossen, den 16.11.2005

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

**Beschlüsse der Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses vom
21.09.2005****Vorlagennummer: 3-0615/05-III**

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Mittwoch, dem 21.09.2005 im öffentlichen Teil:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschließt die Bedarfsplanung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§§ 11 und 13 SGB VIII) für den Landkreis Teltow-Fläming von 2006 bis 2009 mit der entsprechenden Änderung.

Böttcher
Die Vorsitzende

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Mittwoch, dem 21.09.2005 im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 3-0617/05-III

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die bedarfsgerechte Vergabe von Personalstellen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Teltow-Fläming für die Jahre 2006 bis 2009 mit der entsprechenden Änderung.

Böttcher
Die Vorsitzende